



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

GZ. 32.046/42-IX/B/1/01

An alle
Mitglieder der Codex-Unterkommission

Betreff: Biologische Landwirtschaft
Verordnung (EWG) Nr. 2092/91: Anhang I B Punkt 8.4.6
Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung

Runderlass

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, Anhang I, Teil B, 8.4 Geflügel, Punkt 8.4.6 legen die Mitgliedstaaten die Dauer der Ruhezeit für den Auslaufplatz nach jeder Belegung zur Erholung der Vegetation und aus hygienischen Gründen fest und unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von ihrer Entscheidung.
Die Dauer der Ruhezeit wird für Österreich mit mindestens 4 Wochen festgelegt.

Ergeht an:

1. alle Landeshauptmänner
2. alle Lebensmitteluntersuchungsanstalten
3. die nach § 50 LMG 1975 autorisierten Stellen
4. alle BIO-Kontrollstellen
5. das BMLFUW – MR DI Alois Posch
6. die MA 63 Wien
7. die Wirtschaftskammer Österreich
8. die Bundesinnung der Fleischer
9. den Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs
10. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
11. die Fachgruppe Lebensmittelrichter
12. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

17. Juli 2001

Für den Bundesminister:
BOBEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: